

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1979	Nummer 51
--------------	----------------------------------------------	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	30. 9. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung . . . . .	630
83	2. 10. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen . . . . .	634

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung  
der Wohnungsbauförderung  
Vom 30. September 1979**

Aufgrund des Artikels 32 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) und des Artikels 30 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) wird nachstehend die Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung in dem vom 30. September 1979 an geltenden Wortlaut bekannt gemacht unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80),

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 462),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 28. Januar 1964 (GV. NW. S. 24),

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338),

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656),

des Artikels 3 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290),

des Artikels 8 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552).

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hirsch

**Wohnungsbauförderungsgesetz  
in der Fassung der Bekanntmachung  
Vom 30. September 1979**

Teil I  
Allgemeines

§ 1  
Förderung des Wohnungsbau

Zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswe- sens bedient sich das Land der kreisfreien Städte, Kreise, kreisangehörigen Gemeinden und der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 6), soweit nichts anderes bestimmt ist.

Teil II  
Bewilligungsbehörden

§ 2  
Bewilligung von Darlehen  
und Zuschüssen

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung wird den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).

(2) Die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an Wohnungsunternehmen, an denen die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, oder in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind.

(3) Der Innenminister kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung übertragen:

- a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Wohnungsmodernisierung für Landesbedienstete sowie zur Förderung des Kleingartenwesens;
- b) der Wohnungsbauförderungsanstalt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen, so weit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden, den Mittleren kreisangehörigen Städten oder allen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswe- sens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben über- tragen.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Darlehen und Zuschüsse sind schriftlich zu beantra- gen. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbe- scheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungs- bauförderungsanstalt.

(2) Der Verfügungsberechtigte und der Inhaber einer geförderten Wohnung oder eines geförderten gewerblie- chen Raumes sind verpflichtet, Bediensteten der zuständi- gen Bewilligungsbehörde die Besichtigung von Grund- stücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen zu gestat- ten, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung gesetz- licher Bewilligungsvoraussetzungen oder der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen oder Auflagen zu überwachen. Durch diese Bestimmung wird das Grund- recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Teil III

Wohnungsbauförderungsanstalt

§ 6

Errichtung einer Wohnungsbau-  
förderungsanstalt

(1) Zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungs- wens wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-West- falen“ errichtet. Sitz der Wohnungsbauförderungsanstalt ist Düsseldorf.

(2) Das Grundkapital der Wohnungsbauförderungsanstalt beträgt 100 Millionen Deutsche Mark; es wird vom Land Nordrhein-Westfalen aufgebracht.

§ 7

Organe der Wohnungsbau-  
förderungsanstalt

Organe der Wohnungsbauförderungsanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern mit glei- chen Rechten und Pflichten. Der Vorsitz wird durch den Verwaltungsrat geregelt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Den Anstellungsvertrag mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Innenminister ab.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er vertritt die Wohnungsbauförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Wohnungsbauförderungsanstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Für bestimmte Geschäfte kann die Vertretung in der Anstaltsordnung abweichend geregelt werden.

(4) Urkunden, die den Formvorschriften des Absatzes 3 entsprechen, sind für die Wohnungsbauförderungsanstalt ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfalle rechtsverbindlich.

(5) Ist eine Willenserklärung der Wohnungsbauförderungsanstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

#### § 9

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Innenminister oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzendem,
- b) je einem Vertreter
  - aa) des Finanzministers,
  - bb) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
  - cc) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- c) sieben Mitgliedern des Landtags,
- d) je einem Vertreter
  - aa) der kreisfreien Städte,
  - bb) der Kreise,
  - cc) der kreisangehörigen Städte,
  - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
  - ee) der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,
  - ff) der freien Wohnungswirtschaft,
  - gg) des Realkredits.

(2) Der Vorsitzende kann sich durch einen Bediensteten seines Ministeriums vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder zu c) werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlensystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu d) werden durch den Innenminister auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. In der Anstaltsordnung kann ein turnusmäßiges Ausscheiden vorgesehen werden.

#### § 10

##### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er hat insbesondere

- a) über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der Wohnungsbauförderungsanstalt Beschuß zu fassen,
- b) den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den jährlichen Geschäftsbericht zu prüfen und dem Innenminister einen Vorschlag über ihre Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes zu machen.

(2) Die Gewährung öffentlicher Baudarlehen für die erststellige Finanzierung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Wohnungsbauförderungsanstalt verlangen.

(4) Der Verwaltungsrat kann ferner verlangen, daß der Innenminister die in § 20 Abs. 8 vorgesehenen Prüfungen der Wohnungsbauförderungsanstalt durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen läßt.

(5) Weitere Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes können dem Verwaltungsrat durch die Anstaltsordnung übertragen werden.

#### § 11

##### Anstaltsordnung

(1) Der Innenminister erläßt mit Zustimmung des Finanzministers eine Anstaltsordnung.

(2) Die Anstaltsordnung muß nähere Bestimmungen enthalten über

- a) die Einberufung und Beschußfassung des Verwaltungsrates,
- b) die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Wohnungsbauförderungsanstalt,
- c) die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie sonstiger Bekanntmachungen der Wohnungsbauförderungsanstalt.

#### § 12

##### Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat

- a) den Innenminister bei der Förderung des Wohnungs-, Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesens insbesondere durch Aufnahme, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften zu unterstützen,
- b) die gewährten Darlehen und Zuschüsse sowie die übernommenen Bürgschaften zu verwalten,
- c) in den auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen über die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zu entscheiden.

Im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben a) und c) schließt die Wohnungsbauförderungsanstalt im eigenen Namen die Verträge über die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen ab. Sie erwirkt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen die dingliche Sicherstellung der Darlehen und veranlaßt die Auszahlung der Darlehen und Zuschüsse. Sie übernimmt die Bürgschaften nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben darf die Wohnungsbauförderungsanstalt

- a) Kassenmittel bei Kreditinstituten anlegen,
- b) Vorfinanzierungs- oder Zwischenkredite ermöglichen oder gewähren,
- c) Wertpapiere ankaufen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) sowie den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften angekauft werden dürfen,
- d) Grundstücke oder dingliche Rechte für Zwecke der eigenen Verwaltung oder zur Vermeidung von Verlusten erwerben.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Aufgaben für fremde Rechnung auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übernehmen.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt darf keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben.

(5) Bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen sowie der Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften bedient sich die Wohnungsbauförderungsanstalt in möglichst weitem Umfang der Westdeutschen Landesbank Girozentrale.

#### § 13

##### Sonstige Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Soweit das Land für die mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für Begleit- und Folgemaßnahmen Darlehen oder Zuschüsse bereitstellt, obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Gewährung und Verwaltung dieser Mittel. Als Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Maßnahmen der Bodenordnung und der Aufschließung, die Schaffung von Folgeeinrichtungen sowie die Baulandbeschaffung.

(2) Der Innenminister kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Er kann ihr ferner durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung übertragen.

(3) Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens von der Bundesrepublik Deutschland, vom Land Preußen oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährten Darlehen zu übertragen, soweit sie vom Land Nordrhein-Westfalen verwaltet werden. Das gleiche gilt für die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verwalteten Hauszinssteuerdarlehen. Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist ferner die Verwaltung der vom Land in der Vergangenheit für die Förderung der mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens im Zusammenhang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen gewährten Darlehen zu übertragen. Der Innenminister bestimmt das Nähere durch Verwaltungsverordnung.

#### § 13 a Verwaltungskosten

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Dekkung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie der Übernahme von Bürgschaften vom Darlehensnehmer oder Zuschußempfänger einmalige und laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt der Innenminister.

(2) Soweit der Wohnungsbauförderungsanstalt weitere Zuständigkeiten nach § 13 Abs. 2 übertragen werden, ist in der Rechtsverordnung gleichzeitig die Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen zu regeln.

#### § 14 Überprüfung von Bewilligungen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen durch die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1) unbeschadet der rechtlichen Wirkungen des Bewilligungsbescheides überprüfen. § 28 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde erteilte Weisungen nicht beachtet hat, so teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt dies der Bewilligungsbehörde mit. Bei abweichender Auffassung kann die Bewilligungsbehörde die Entscheidung des für sie zuständigen Regierungspräsidenten herbeiführen.

(3) Führt die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung des Regierungspräsidenten nicht herbei oder bestätigt dieser die Auffassung der Wohnungsbauförderungsanstalt, so kann diese von der Bewilligungsbehörde verlangen, sie von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien und – falls die bewilligten Darlehen oder Zuschüsse ganz oder teilweise ausgezahlt worden sind – ihr die bereits ausgezahlten Beträge zu erstatten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Wohnungsbauförderungsanstalt darüber hinaus Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen.

(4) Eine Befreiungs- oder Erstattungsverpflichtung der Bewilligungsbehörde besteht nicht, wenn die Bewilligung auf einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde beruht.

#### § 15 Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt und seine Zweckbindung

(1) Zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt gehören:

- a) das Grundkapital
- b) das Landeswohnungsbauvermögen (§ 17)

c) Forderungen und sonstige Rechte, die die Wohnungsbauförderungsanstalt auf Grund eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anstaltsvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirkt, das sich auf das Anstaltsvermögen bezieht.

(2) Das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ist ausschließlich für die ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden.

#### § 16 Zweckbindung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt verwalteten Vermögens

Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 verwalteten Darlehen sind, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, ausschließlich im Sinne von § 15 Abs. 2 zu verwenden. Die Rückflüsse aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 gewährten und den gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 verwalteten Darlehen sind wieder für die Förderung der genannten Maßnahmen einzusetzen.

#### § 17 Landeswohnungsbauvermögen

- (1) Das Landeswohnungsbauvermögen umfaßt
  - a) die Forderungen und sonstigen Rechte aus dem vorläufigen Treuhandkonto der Landeswohnungsbaumittel,
  - b) die Forderungen aus Darlehen, die vom Land oder den kreisfreien Städten, den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden oder anderen Stellen im Auftrag oder für Rechnung des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden sind,
  - c) Forderungen aus Darlehen, die von sonstigen Stellen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens gewährt worden und auf das Land übergegangen sind oder übergehen.

(2) Die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens aufgebrachten Mittel werden Landeswohnungsbauvermögen, sobald sie der Wohnungsbauförderungsanstalt überwiesen worden sind. Mit der Überweisung an die Wohnungsbauförderungsanstalt gelten die Mittel als haushaltsmäßig verausgabt.

#### § 18 Haftung der Wohnungsbauförderungsanstalt und des Landes

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt haftet vom Zeitpunkt der Übernahme des Landeswohnungsbauvermögens an den Gläubiger des Landes für die Verbindlichkeiten aus den zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens aufgenommenen und bewilligten Darlehen oder Zuschüssen und aus übernommenen Bürgschaften.

(2) Das Land haftet den Gläubigern der Wohnungsbauförderungsanstalt für deren Zahlungsfähigkeit und im Falle der Überschuldung für den Verlust.

#### § 19 Rücklagen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat für eine Inanspruchnahme aus Bürgschaften eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von mindestens 5 v. H. des Gesamtbetrages der Bürgschaften zu bilden.

(2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Rücklagen bilden.

#### § 20 Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr der Wohnungsbauförderungsanstalt ist das Rechnungsjahr des Landes.

(2) Die Geschäfte der Wohnungsbauförderungsanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Insofern finden die Haushaltssordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Bestimmungen des Landes über die Wirtschaftsführung keine Anwendung.

(3) Vor Beginn des Geschäftsjahrs stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan und einen Stellenplan auf. Der Stellenplan bedarf nach Beschußfassung durch den Verwaltungsrat der Zustimmung der Landesregierung. Er ist zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Haushaltssplan des Landes dem Einzelplan des Innenministers beizufügen.

(4) Die in § 12 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers. Mit der Beschußfassung über den Wirtschaftsplan kann ein Betrag festgesetzt werden, bis zu dem die Wohnungsbauförderungsanstalt solche Geschäfte ohne diese Zustimmung vornehmen darf.

(5) Die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften sind nur im Rahmen des Wirtschaftsplans zulässig. Das gleiche gilt für die Gewährung langfristiger Darlehen, für die der Wohnungsbauförderungsanstalt keine Haushaltssmittel vom Land zugewiesen worden sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Satz 2 darf der Wirtschaftsplan nicht gegen die Stimmen des Innenministers und des Finanzministers im Verwaltungsrat beschlossen werden.

(6) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Der Jahresabschluß ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Außerdem ist ein Geschäftsbericht aufzustellen, der den Geschäftsbetrieb und die Lage der Wohnungsbauförderungsanstalt darstellt und den Jahresabschluß erläutert. Der Jahresabschluß ist nebst einer Vermögensübersicht und dem Geschäftsbericht mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, die auch über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

(7) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vor ihrer Veröffentlichung durch den Innenminister dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind zu veröffentlichen.

(8) Der Innenminister kann ordentliche und außerordentliche Prüfungen durch einen von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Wohnungsbauförderungsanstalt durchführen lassen. Auf Verlangen des Finanzministers muß eine solche Prüfung vorgenommen werden.

(9) Das Nähere regelt die Anstaltsordnung.

(10) Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs gemäß § 91 der Landeshaushaltssordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) bleibt unberührt.

## § 21

### Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann im Rahmen ihres Stellenplans Angestellte und Arbeiter einstellen.

(2) Zur Beschäftigung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt im Angestelltenverhältnis können Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt verbrachten Dienstzeiten sind auf Besoldungsdienstalter und ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzurechnen.

(3) Der Dienst bei der Wohnungsbauförderungsanstalt ist öffentlicher Dienst. Der Innenminister ist Vorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Vorstand stellt die Angestellten und Arbeiter der Wohnungsbauförderungsanstalt an. Soweit ihre Vergütungen und Löhne höher sind als die nach Vergütungsgruppe III BAT zu zahlenden Bezüge, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 22

### Öffentliche Urkunden

Die innerhalb des Geschäftsbereichs der Wohnungsbauförderungsanstalt unter Beifügung des Dienstsiegels ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden.

## § 23

### (weggefallen)

## § 24

### Auflösung

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Das Gesetz bestimmt die Verwendung des Vermögens.

## Teil IV

### Gemeinsame Vorschriften für Bewilligungsbehörden und Wohnungsbauförderungsanstalt

## § 25

### Pflichten

(1) Die Bewilligungsbehörden, die auf Grund des § 3 zuständigen Behörden und die Wohnungsbauförderungsanstalt haben sich bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Bewilligungsbehörden haben die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften der Wohnungsbauförderungsanstalt nach näherer Weisung des Innenministers entgegenzunehmen und vorzuprüfen. Entsprechendes gilt für Bewilligungsanträge, soweit der Wohnungsbauförderungsanstalt die Bewilligung von Dahrlehen oder Zuschüssen übertragen wird (§ 2 Abs. 3 Buchstabe b).

## § 26

### Aufsicht Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; § 16 des Landesorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder wenn es überörtliche Interessen oder die Verwirklichung der staatlichen Förderungsziele gebieten.

## § 27

### Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt der Innenminister. Sie wird in Fragen von finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausgeübt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt ihre Aufgaben gesetzmäßig, zweckmäßig und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten wahnimmt.

(2) Die Kosten der Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt trägt das Land.

## Teil V

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## §§ 28-30

### (weggefallen)

§ 31  
Übergangsregelungen  
für Landesbedienstete

(1) Angestellte des Ministeriums für Wiederaufbau, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die auf die Wohnungsbauförderungsanstalt übergehen oder durch deren Gründung wegfallen, sind zum 1. April 1958 von der Wohnungsbauförderungsanstalt als Angestellte zu übernehmen.

(2) Beamte des Ministeriums für Wiederaufbau sind unter den gleichen Voraussetzungen und zum gleichen Zeitpunkt zur Wohnungsbauförderungsanstalt abzuordnen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist für die Dauer der Abordnung zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.

§ 32  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.\*)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

– GV. NW. 1979 S. 630.

## 83

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die  
Verlängerung der Gültigkeitsdauer  
von Schwerbehindertenausweisen**  
Vom 2. Oktober 1979

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes (SchwBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBI. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBI. I S. 989), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden sind neben den Versorgungssämlern zuständig für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 3 Abs. 5 SchwBG, für die eine Feststellung nach § 3 Abs. 1 SchwBG nicht zu treffen ist.

(2) Zuständig ist die Gemeinde, in der der Schwerbehinderte seinen Wohnsitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1979

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 634.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf